

Zeitschrift: Cartographica Helvetica : Fachzeitschrift für Kartengeschichte
Herausgeber: Arbeitsgruppe für Kartengeschichte ; Schweizerische Gesellschaft für Kartographie
Band: - (2006)
Heft: 33

Artikel: Kreisrunde Farmen im südwestlichen Kapland (Südafrika)
Autor: Liebenberg, Elri
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kreisrunde Farmen im südwestlichen Kapland (Südafrika)

Elri Liebenberg

1652 gründete die Niederländisch-Ostindische Kompanie (Verenigde Oostindische Compagnie, VOC) am Kap der Guten Hoffnung in der Tafelbucht eine Niederlassung, um die auf der Route Europa–Asien segelnden Schiffsbesatzungen mit frischen Lebensmitteln zu versorgen. Die VOC war ein kommerzielles Unternehmen und als solches nicht an der Gründung einer holländischen Kolonie interessiert. Vielmehr erhoffte sie sich unter ihrer Aufsicht eine prosperierende Landwirtschaft. Die ersten Siedler («Vrije Burghers») erhielten soviel Land, wie sie in drei Jahren anzubauen vermochten. Es wurde ihnen auch erlaubt, eigenes Vieh zu halten, wobei dieses nur auf einer kommunalen Allmend weiden durfte. Das Klima am Kap ist so mild, dass das Vieh auch im Winter im Freien gehalten werden kann und somit weder Ställe gebaut noch Futter angepflanzt werden mussten.

Die Landwirtschaft war arbeitsintensiv und Faktoren wie Preismonopol der VOC, für das herrschende Klima ungeeignete Getreidesorten, schlechtes Werkzeug sowie der starke Südostwind erlaubten keinen profitablen Getreideanbau. Die Mehrheit der Siedler war mit der Viehzucht viel erfolgreicher, weil sie bedeutend weniger arbeitsaufwändig war. Fleisch konnte gut verkauft werden und so erstaunte es nicht, dass die kostenlos zur Verfügung gestellten, sogenannten Lehnfarmen zwar behalten und mit einem Minimum von Aufwand Landwirtschaft betrieben wurde, die Viehherden aber immer grösser wurden. Bald reichten die kommunalen Weideplätze nicht mehr aus und die Farmer trieben ihre Herden während den trockenen Sommermonaten unter der Obhut eines Familienmitgliedes oder eines Sklaven weiter in das noch menschenleere Hinterland. Besorgt, die Kontrolle über das Grenzgebiet nicht zu verlieren, erlaubte die VOC den Farmern einen Bewegungsradius ihres Viehs von maximal einer Tagesreise vom Wohngebäude aus gemessen.

1703 wurde diese Vorschrift annulliert und alle Gesuche für ein freies Weiderecht bewilligt. Während anfänglich die

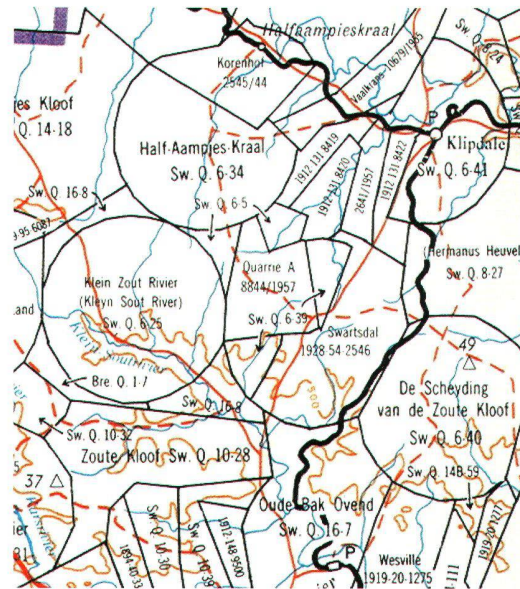


Abb. 1: Kreisrunde Farmen. Ausschnitt aus Blatt 3319 Worcester. SA 1:250 000 Topocadastral series, 1985.

Bewilligung nur für drei bis vier Monate ausgestellt wurde, gab es ab 1720 solche für zwölf Monate, vor allem für diejenigen Siedler, die über keine eigene Farm verfügten. Seit 1714 wurde für die Ausstellung eines Weiderechts («Lening-plaats») eine Gebühr, ein sogenanntes «Recognisiegeld» verlangt. Das Weiderecht war provisorisch, das zugeweilte Land nur rudimentär umschrieben und nach wie vor als kommunal betrachtet. Die Zahl der Siedler ohne Lehnfarm nahm von Jahr zu Jahr zu; das gemeinsame Benutzen der Weiden führte immer häufiger zu Komplikationen. Zudem begannen einige Siedler, auf den zugeweilten Weiden feste Installationen, zum Teil sogar Wohnhäuser zu errichten. Endlich realisierte die VOC, dass die angewandte Verteilung der sich überschneidenden Weiderechte kaum mehr tauglich war und sie beschloss, die Bewilligungen zum ausschliesslichen Gebrauch eines einzelnen Siedlers freizugeben. Bedingung war, dass in der Mitte des Grundstückes mindestens ein aufgeschichteter Steinhäufen oder ein Unterstand errichtet wurde, so dass ersichtlich war, dass es besetzt war. Die VOC-Behörde betrachtete diese Grundstücke wie Lehnfarmen, ohne dass sie aber vorher offiziell inspiziert oder vermessen worden wären. Der Pächter hatte selber zu

überprüfen, ob das fragliche Grundstück nicht bereits von jemand anderem besetzt war.

Dieses unkomplizierte Lehnverfahren funktionierte verhältnismässig gut, solange ausreichend Landreserven zur Verfügung standen. Die VOC war der Meinung, dass einem Frontier-Farmer genügend Land für eine lebensfähige Existenz zugesprochen werden sollte. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts änderte sich diese Situation, als es immer mehr zu Zusammenstössen mit den benachbarten schwarzen Stämmen im Osten und mit den Buschmännern im Norden kam, die eine weitere Ausdehnung der Wohngebiete erschwerten. Weil das Innere Südafrikas zum Teil wenig Niederschläge aufweist und nur Regionen mit ständigen Wasserläufen gutes Weideland garantieren, hielt die VOC mit Pachtbewilligungen für Gebiete ohne klar definierte Begrenzungen oder Namen zurück. Noch heute benötigt jedes Grundstück, das für landwirtschaftliche Nutzung beansprucht wird, für das südafrikanische Grundbuch («South African cadastral system») einen eigenen Namen. Damals galt die Regel, dass ein Weiderecht nur ausgestellt wird, wenn – vom Mittelpunkt aus gemessen – innerhalb eines Radius von einer halben Stunde Marschdistanz kein Nachbar Besitzansprüche

